

Allegata

Zum TEXT

Des
Revidirten

Preussischen Land-Rechts
gehörig.



Königsberg/

Gedruckt bey Friderich Neufners Churfürstl. und Academ.
Buchdruckers Erben.

M. DC. LXXXVII.

Acta & Decreta de Anno 1609.

ad lib. 1. tit. 47. art. 2. §. 15. pag. 268.

Executio rerum judicatarum ab Officialibus & Magistratibus, quorum interest, non solum retardari non debet, verum cuique jure vincenti, sive indigenæ sive extraneo, præstanda sine omni morâ sub pœnâ refarciendorum damnorum ab ipsismet Officialibus repetendâ. pag. 105. b.

Pacta pacis perpetuæ de Anno 1525.

ad lib. 1. tit. 51. art. 1. §. 3. p. 297.

Neutrius partis subditi, nec etiam eorum Bona, ex quo in locis, ad quæ spectant, Justitia obtineri possit, in alienis Judiciis arrestari aut detineri debent. pag. 35. a.

Ex Privilegio Pacis & Concordiæ inter Vladislaum Jagellonis Poloniæ Regem & Paulum à Rusdorff Prussiarum Magistrum Anno 1436. sancitæ ad eundem locum.

Item subditi nostri & Magni Ducis & Terrarum nostrarum & Ducatum prædictorum undecunque & cujuscunque status vel conditionis fuerint, qui causâ negotiationis vel alia ad Terras Prussiarum, Livoniæ & alias venerint, per Magistrum & Ordinem & Subditos eorum ac Extraneos, cujuscunque status, gradus aut conditionis fuerint, minimè impedi, conveniri debent vel arrestari, sed in Poloniâ, Lithvaniâ, Masoviâ, Russiâ, seu terra Stolpensi siquid actionis habuerint, juxta terrarum jura municipalia hujusmodi concertationes sopiantur, delinquentes tamen in loco delicti deprehensus, & contrahens de contractu recenti in loco contractus poterit conveniri: Sed si de loco, ubi contraxit, recesserit publicè vel occultè, coram Judice suo conveniatur. pag. 9. a.

Landes-Ordnung de Anno 1577.

ad lib. 1. tit. 51. art. 2. pag. 301.

Ir wollen auch / daß Niemand den Pawren in Städten umb Schuld zubesehen Macht habe / sondern den Herrn oder Edelmann / unter dem der Pawer saszhaftig / ersuche / derselbe sol ihm zur Bezahlung (soferne es gegründete / erbahre und billige Schulden) verhelffen. Würde aber der Herr oder Edelmann mit der Hülffe säumig fern / und der Kläger des einen gewissen Schein oder Rundschaft haben / alsdann sol ihm gegönnet seyn / den Pawersmann zubesehen / doch der Erbesatzung der Herrschaft ohne Schaden / und sich des Arrestes, bis sich der Pawersmann mit ihm verträgt und vergnüget / halten / jedoch daß solche Schuld nicht vor Bier oder Seiden oder schön Gewandt / und mit Vorwissen der Herrschaft gemacht sey / dann wo dieselbe aus diesen Ursachen hergestossen und ohne Vorwissen der Herrschaft gemacht / sol dawieder kein Arrest oder Recht gestattet oder mitgetheilet werden. pag. 31. b. & 32. a.

Kirchen-Ordnung de Anno 1568.

ad lib. 2. tit. 1. art. 2. §. 5. pag. 335.

Sollen die Pfarrherrn wie im vorgehenden Articul von der Beicht vermeldet / je mit treuem hohem Fleiß in der Beicht oder durch andere Gelegenheit / in Geheim / und wo keine Besserung folget / auch in Gemein /

Xij

mein / öffentlich in der Kirchen von den schändlichen groben öffentlichen La-
stern/ als Gottes-Lästerung/ Ehebruch / Unzucht / Huren/ Wucher / Sauffen
und dergleichen die jenigen / so damit besleckt/ abzustehen erinnern. Dann wo
nicht Besserung geschehen/ würde man hierinnen den Bann auch zugebrau-
chen verursachet werden. Sollen derohalben die Pfarrherrn/wo in solchem Fall
ein Bann fürfallen und vonnöthen seyn wolte / dasselbige an das Consistori-
um zu Königsberg gleicher Gestalt / wie vom vorgehenden Fall vermeldet/ ge-
langen lassen / damit alsdann mit gutem reiffem Rath davon gehandelt
und gerathschlaget und Niemand mit Befehde übereilet / noch der Straff-
würdigen verschonet werde. pag. 52. a. & b.

Landes-Ordnung de Anno 1577. & 1640. pag. 31.

ad lib. 2. tit. 1. art. 4. pag. 341.

Sunt ipsissima Constitutionis verba in Jure Provinciali expressa.

Landes-Ordnung de Anno 1577. item de Anno

1640. pag. 9.

ad lib. 2. tit. 1. art. 7. §. 2. pag. 346.

Wir wollen/ daß kein Erz-Priester in Ehesachen zuerkennen sich unter-
stehen solle / da sichs auch zutragen würde / daß einer seine nahe Freun-
din zu einem Ehelichen Weibe freyen wolte / die ihm in Göttlicher
Schrift zur Ehe zunehmen nicht verboten / sol doch hierin kein Erz-Prie-
ster noch Pfarrherr handeln/ Erlaubnüs geben/ oder solches zulassen/ sondern
dieselbe an ihren ordentlichen Bischoff weisen und was durch denselben nach
Gelegenheit allerley Umstände erkant und nachgelassen / des sol sich der
Pfarrherr alsdann halten.

Landes-Ordnung de Anno 1640.

ad lib. 2. tit. 4. art. 1. §. 1. pag. 361.

Sein Ehemann und Eheweib seinen Ehegatten Ehebruchs halben
nicht für Weltlichem sondern Geistlichem Rechte (wie mans nennet)
beklagen/ aber durch solche Beklagunge nicht die Straffe des Ehebruchs/
sondern allein die Ehescheidung würde suchen/ ehe der Ehebrecher oder Ehebre-
cherin vom Weltlichen Gericht beschlagen/ alsdann sollen die Herren Bischöffe/
oder ihr Official, oder wem sie sonst verständigen solche Sache befehlen/ derselbi-
gen Klage und Antwort verhören und sonst alles/ was sich zu Recht eignet und
gebühret / handeln und geschehen lassen &c. Damit man dem Unschuldigen ei-
nen andern Ehegatten erlaube / das überwundene und verurtheilte Theil
aus dem Wege gebracht / nach Ordnung der Rechte und Vermöge Unsers
Gebots &c.

Decreta de Anno 1609.

ad lib. 3. tit. 1. art. 2. §. 1. & 2. pag. 412.

Venationum usus talis sit & esse debeat, qualis temporibus Illustrissimi Alberti
primi Ducis licitus fuerat, & qui ad normam Constitutionum Anni LXXXII.
& LXXXVI. & MDCVI. referatur pag. 107. b.

Die jetzt allegirte drey Constitutiones oder Land-Tags-Abschiede sind fol-
gende :

I. Der

I. Der Landtags Abschied de Anno 1582. von
Marggraffen Herrn Georg Friderichen Fürstl.
Durchl. gegeben.

Meil Fürstl. Durchl. vor der Zeit bey einer gemeinen Landschafft ange-
geben und derselben eingebildet worden / daß Ihre Fürstl. Durchl.
derselben lieben Unterthanen ihre wolgerlangte alte Freyheit und Ge-
rechtigkeit des Jagens / Hezens und Schiessens nehmen und nicht verstaten
wolten / darauß dann allerley Verbitterung / Mißverstand und beschwerliche
Nachreden entstanden / so doch Ihrer Fürstl. Durchl. Will und Meinung nie-
mahls gewesen / derselben Unterthanen an ihren wolhergebrachten habens-
den Rechten und Gerechtigkeiten / wolgerlangten Privilegiis auch ehrbaren
wolausgebrachten Siegeln und Briefen / wieder die Gebühr einige Schmä-
lerung oder Abbruch zuthun / sondern vielmehr gewogen sie darbey zulassen/
schützen und handzubaben. Dann ob nun wol / als etliche vom Adel un-
befugten Jagens und Hezens auff dero Nachbarn sowol als Fürstl. Durchl.
Grund und Boden mehr de facto dann mit Rechten sich unterstanden / etliche
Mandaten und Verbot / allerhand Weiterung zuvorkommen / ausgegangen/
so haben sich doch Ihre Fürstl. Durchl. vor diesem zur Nothdurfft gnugsam er-
kläret / wie sie solche Mandata und Verbot gemeinet und verstanden haben
wolten / und wordurch man dieselbe verursacht / darbey es Ihre Fürstl. Durch-
lächtigkeit auch nochmahls bleiben und bewenden lassen. Damit nun aber
E. E. Landschafft spüren und sehen möge / daß Ihrer Fürstl. Durchl. zuviel/
ungütlich / und Unrecht geschehen / und zur Ungebühr beschuldigt und ausge-
schrien worden / so wollen Ihre Fürstl. Durchl. sich gegen E. E. Landschafft zu
der Meinung dieses Puncts halber hiemit erkläret haben / daß Ihre Fürstl.
Durchl. ihnen das Jagen / Hezen und Schiessen auff ihrem eigenen Grunde
und Boden / allermaassen und Gestalt / wie sie dieselben mit Alters und bey des
Alten in Gott ruhenden Herzogen gesunden Regierung ruhig hergebracht/
hinfür weiter gnädig verstaten und zulassen wollen / doch / daß in allewege Ih-
rer Fürstl. Durchl. Behege / Willnüssen / Grund und Boden dahin nicht gemei-
net / sondern dieselbigen / wie es jedesmahls der Alte in Gott ruhende Hert-
zog gehalten / außgenommen und männiglich verboten seyn sollen / inmaas-
sen dann solches auch hievor zum Theil in der alten Landes Ordnung versehen/
daß ein jeder auff der Herrschafft oder auch eines andern Grund und Boden
zujagen / zuhezen und zuschiessen sich enthalten solle; Es wäre dann / daß er
dessen mit uralten und wolausgebrachten Briefen und Siegeln berechtigt / oder
aber von Fürstl. Durchl. darüber Zulass hätte oder ein ander ihm dessen auff
seinem Grund und Boden mit gutem Willen vergönnen wolte. Dieweil
dann hiedurch und mit diesem allen Ihre Fürstl. Durchl. sich Fürstlich und
rechtmässig erklären und erzeigen / auch ein weiteres und mehrers Ihres
tragenden Ampts halber nicht thun / noch gegen nachkommender Herrschafft
verantworten können oder vermögen; Als wollen höchst gedachte Fürstl.
Durchl. sich zu E. E. Landschafft ihren getrewen lieben Unterthanen gnädig ver-
sehen / dieselben werden sich nicht allein damit unterthänig begnügen lassen/
sondern hergegen auch alles schuldigen Gehorsams und unterthänigen Will-
fährigkeit dermassen befeissen / und also verhalten und erzeigen / daraus Ihre
Fürstl. Durchl. ihren gebührenden Gehorsam / schuldige Danckbarkeit / und
getrewe Bewogenheit im Werck spüren / finden und erfahren mögen.

II. Land-Tags-Abschied de Anno 1586. von höchstgedachten Marggraffen Herrn Georg Friderichen Fürstl. Durchl. ertheilt.

S haben Ihre Fürstl. Durchl. im punct der Jagten auff verschiedenem Land-Tag Anno 82. sich dergestalt richtig und categoric, auch zu der Meinung und mit gleichen Worten/ wie sich der Alte in Gott ruhende Herzog gegen E. E. Landschafft in gleichmäßigen Streit resolviret / wie dann auch solches alles in der publicirten Landes-Ordnung ausdrücklichen enthalten / erkläret. 2c.

Inmassen dann E. E. Landschafft mit solchem Abschied unterthänig zu Frieden gewesen / und vor solche Erklärung in Unterthänigkeit gedancket / aussershalb daß sie von wegen des Gemengs Ihre Fürstl. Durchl. gebeten / es so genau nicht zunehmen / sondern bey dem alten Herkommen diesfals bleiben zulassen. Derhalben wollen Ihre Fürstl. Durchl. gemeldten Abschied hiehero wiederholet / und es bey demselben nochmahls allerdings bewenden lassen. Soviel nun das Gemenge belanget / obwol Ihr. Fürstl. Durchl. sehr bedenklichen in denen Sachen etwas zuverstatten und nachzugeben / so zu Schmälerung und Abbruch der Herrschafft diesfals habenden Rechten und Gerechtigkeit gereichen / auch von der künftigen Herrschafft für beschwerlichen angezogen / gefochten und nicht gehalten werden möchte / jedoch und damit E. E. Landschafft im Werck zuspüren / daß Ihre Fürstl. Durchl. sich nicht gern mit ihren getrewen lieben Unterthanen irren / und zu endlicher Hinlegung allerhand Mißverstand / so auß denen und andern Sachen entstanden / den Mangel an sich nicht wollen seyn lassen ; Als erklären sich Ihre Fürstl. Durchl. zu allem Überflus dieses puncts halber gnädigst dahin / daß hinfüro und bey Ihr. Fürstl. Durchl. Regierung ein jeder des Herren Standes oder vom Adel / an denen Enden und Orten / wo gemengte Güter und Felder seyn / und einer drey Huben und darüber auff einer Feldmarck haben würde / daß er alsdann des Hezens / Jagens und Weydroercks sich daselbst nebenst den andern / so gleicher Gestalt von wegen gleicher Anzahl Huben daselbst zujagen haben / hinfüro unverhindert gebrauchen möge / doch daß Ihr. Fürstl. Durchl. Behege / Wildnüssen und Wälder damit in allewege nicht gemeinet / sondern allerdings aufgenommen und verschonet werden sollen. Und wollen also Ihre Fürstl. Durchl. alles das / so aussershalb dem Gehäge / Wildnuß und Wälden im Gemenge gelegen / hiemit freygegeben und / wie oben gemeldt / das Hezen und Jagen gestatten und zulassen. Dieweil aber bißhero Ihr Fürstl. Durchl. allerhand Klagen vorkommen / wie es auch der erbärmliche Augenschein selbst weiset / daß beedes im Herbst und Frühling den armen Leuten auff der Saat und Getreidig merklicher und unwiederbringlicher Schade und Nachtheil durch unzeitig unziemlich Hezen und Jagen zugefüget würde / derhalben ist Christlich / billig und nöthig / daß solches bey ernster Straffe verboten und allem Unrath / so darauff entsethet / begegnet und vorgekommen werde 2c.

III. Land-Tags-Abschied de Anno 1606. von Sr. Fürstl. Durchl. Herrn Joachim Friderichen gegeben und in einem gedruckten Aufschreiben allen Aemtern kund gethan.

Dieweil von E. E. Landschafft über den grossen Mißbrauch / so im Jagen / Hezen / Schiessen / und an der Fischen / zu ungewöhnlichen Zeiten / daß sich das Wild und der Fisch mehren sol / geklagt wird / und auff diesem Lande

Land-Tag einhellig verwilligt haben / daß die Fischerey in der Leych und im Strich / sowol das Schiessen des Feder-Wildprets als Hezen und Jaggen zu ungewöhnlicher Zeit / nemlich von Fastnacht an bis Bartholomæi, denen vom Herrn- und Adel-Stand bey Straff zehen Gulden Ungr. / soofft darwieder gehandelt würde / es wäre auff ihrem Grunde und Boden oder nicht / verboten seyn soll : Als wollestu in deinem befohlenen Ambte mit Fleiß Achtung und Bestallung drauff thun / damit / wo einer wieder solch Verbot straffwürdig befunden würde / zu Ablegung der bewilligten Straff unnachlässig gehalten werde / welche Straffe dann bis zu anderer Gelegenheit ad pias causas jedwederm Kirchspiel gewendet werden sol. Handelte aber wieder solch Verbot ein gemein Mann / der oder dieselben sollen / weiln ihnen ausser dem Schiessen / Hezen / Jaggen / und alles ander Weydwerck verboten / der Röhr / Garn oder ander Zeug / beydes des Weydwercks und Fischens halber verlustig seyn / und daneben mit der Thurm-Straffe belegen werden.

Er. Churfürstl. Durchl. Erklärung im Land-Tage

de Anno 1641.

ad eundem lib. 3. tit. 1. art. 2. §. 1. pag. 412.

Wies mit den Jagten und Gehegen gehalten werden sol / erklären sich Er. Churf. Durchl. hiemit gnädigst also / daß Sie es dießfals bey der alten Landes-Ordnung de Anno 77. denen Land-Tags-Schlüssen von Anno 82. 86. und 1606. dem Land-Recht und der jüngst publicirten neuen Landes-Ordnung in Gnaden bewenden lassen wollen / da aber die vom Adel in Er. Churf. Durchl. Dörffern oder sonst unadeliche Güter von Freyen / Krüggern und sonst / auch von Er. Churf. Durchl. oder dero Herrn Vatern selbst von Anno 577. an sich gebracht / aber nicht zu Adlichem Rechte verschrieben worden / daher Gemenge machen / und daselbst des Hezens und Schiessens sich gebrauchen und anmassen wolten / kan Er. Churf. Durchl. gleich wie sonst den Freyen / Krüggern und Schulzen herkommen / solches nicht nachgeben. Die Zäumung in den Wildnüssen / weiln einem jedem privato auff dem Seinigen zuthun / was er wil / nachgelassen / kan Er. Churf. Durchl. vielweniger in dero Wildnüssen gewehret / und gar nicht widersprochen / noch vorgeschrieben werden.

Landes-Ordnung de Anno 1577. pag. 28. 29. & 30. &

de Anno 1640. pag. 29. 30. & 31.

ad lib. 3. tit. 1. art. 2. §. 3. pag. 413.

Sintemahl das Büchsen-führen / tragen und schiessen so gar gemein worden / daß nicht allein die Freyen / Bürger und Bürgers-Söhne in den Städten / sondern auch die Pawren und ihre Söhne / desgleichen die Müller / Schäffer / Knechte / Hirten / und insgemein fast jedermann so für das Thor oder in das Feld gehet / er träget eine Büchse bey sich / lauffen damit in die Wälder / schiessen was ihnen vorkommt / das denn umb allerley Gefahr / Unraths willen / billig bedenklich / Demnach wollen Wir denen von der Herrschafft und Adel / in Ansehung / daß sie in Nothfällen für dem Feind sich gebrauchen zulassen schuldig / allerley Büchsen zuführen / und sich damit zu üben / mit Gnaden vergönnet haben. Doch gebieten Wir / daß sie sich selbst dermassen weisen / auch ihre Diener dessen unterrichten wollen / daß sie mittler Zeit / wenn sie für den Feind nicht gebraucht werden / mit dem Büchsenführen
und

und schlessen also gebaren und sich verhalten/darob keines Unfugs derhalben sich zubeforgen.

Ingleichen sollen sie sich des Jagens weiter nicht / denn auff dem ihren gebrauchen / und sich der Herrschafft auch des andern Gerechtigkeit / deren sie nicht befugt / jemand zu Troß oder Vorfang nicht anmassen / er thäte es dann mit des andern gutem Wissen / Vergünstigung und Willen. Würde aber einer darüber von jemand auff dem Seinen beschlagen / der ihm zu Vorfang auff dem Seinen jagen thäte / und derselbe solches nicht abstehen wolte / sol derselbige der Billigkeit nach / vor dem Hauptmann des Orts / da es geschehen / verklaget werden / der dann die Händel dermassen verrichten / oder das Einsehen von wegen des Ampts zuthun / damit ein jeder das Seine mit gutem Frieden haben und behalten möge. Was den Punct des Hetzens und Schiessens anlangt / bleibt es bey der alten Gewohnheit und guten Nachbarschafft : Da aber einer dem andern zu Troß oder Vorfang auff dem Seinen hetzen oder schiessen wolte / sol er es zuleiden nicht schuldig seyn / und sollen auch Unsere Gehege und Wildbahnen zufrieden bleiben 2c.

Wir befehlen allen Birthen und Gastgebern / so wol in Städten als auff dem Lande / daß sie ihre durchreisende Gäste und Wanderleute / so Büchsen führen / fleissig verwarnen / daß keiner auff den Strassen / in Hölzern oder bey den Wässern schiesse. Denn so sich jemand des nicht enthalten und auff dem Schiessen beschlagen würde / solten sie nicht allein der Büchsen verlustig seyn / sondern auch darüber nach Erkantnuß der Herrschafft und Verbrechung gestrafft werden 2c. Welche Briefe und Siegel in der Herrschafft und andern Wälden zujagen haben / denen sol ihre beweisliche Gerechtigkeit diesfals unbenommen seyn. Alle Freyen / Bürger / Krüger / Schultheissen und Bawern sollen sich des Jagens und des in die Wälde Lauffens und Schiessens ganz und gar enthalten. Die in Städten mögen mit Büchsen zum Schirm und Scheiben schiessen / darinne sich üben / und zum Reisen der Büchsen brauchen / auch sollen sie keine Trauben / Eisen / Selbgeschosß / Garn / Stricke und anders auff Füchse und allerley Wild zulegen sich unterstehen / sondern solches ihnen ganz verboten seyn. Wolffs-Gruben aber mögen sie an denen Orten / da es unschädlich / mit Zulass der Herrschafft / auch nach Anweisung 2c. halten / doch daß sie alles / was sie gefangen / der Herrschafft treulich gegen gebührlliche Vergleichung einantworten.

Extract auß der Börnstein-Ordnung de Anno 1644. von Börnstein-Dieben und derselben Bestraffung in gemein.

ad lib. 3. tit. 1. art. 3. §. 3. P. 415.

Articulus. I.

Wenn jemand von den Strand-Bawren / oder derselben Söhne / Knechte / Insteute und ander Gesinde ein / zwey / drey oder vier Stück gemeinlichen Börnsteins / ohn den weissen und Haupt-Börnstein / derer Stücklein unter vier Loth halten / verpartirte / oder soviel in- und aufferhalb Hauses vergrübe / oder sonst denselben wegzubringen verheelet / und dessen überwiesen wird / sol deswegen mit 20. fl. poln. gestrafft werden.

II.

Solte er aber soviel stehlen / daß damit ein Edelmischer Stoff könnte angefüllet werden / solches sol er mit 40. fl. verbüssen.

III. Wer

III.

Wer aber soviel entfrembdete daß zwey Stoff außtrüge / sol mit 60. fl. Straff beleet werden.

IV.

Und sol fürder also procediret werden / daß drey Stoff mit 80/ vier Stoff mit 100/ fünff Stoff mit 120/ und sechs Stoff mit 140. fl. verbüßet werden sollen.

V.

Da aber jemand gefunden würde / der seines Endes und Pflicht so vergessen wäre / daß er über 6. Stof bis an ein Achtel gestohlen hätte / derselbe sol mit Staupenschlägen beleet und der Aempter Fischhausen Schacken und Mümmel verwiesen werden.

VI.

Hätte er aber über ein Achtel bis nahe an ein Viertel veruntrewet / sol er nebenst harten Staupenschlägen des ganzen Landes zu ewigen Zeiten verwiesen seyn und bleiben.

VII.

Käme es dann dahin / daß einer gemeines Steines ein Thonnen-Viertel und darüber gestohlen und verpartiret hätte / derselbe sol an der Justiz, so die nechste des Orts / darinnen er seine Wohnung oder Aufenthalt gehabt / mit dem Strange vom Leben zum Tod gerichtet / und daran andern dergleichen Dieben zum Abschew gelassen werden.

VIII.

Doch sol dieses nicht also verstanden werden / als dörrfte oder müste der Richter mit Erkantnuß der oben gesetzten Straffen solang warten / bis einer auff einmahl die ernannte Maas entfrembdet hätte / dann so er heimlich und unverkundschaftet / obgleich zu unterschiedlichen mahlen / soviel stehlen würde / daß es auff ein Achtel oder Thonnen-Viertel zc. ankäme / sol gegen ihn mit der oben angeordneten Straffe einen Weg wie den andern verfahren werden.

IX.

Alles das / was nun von denen / die den Börnstein am Strande stehlen und verpartiren / gesagt wird / dasselbe sol auch von den Heelern und Börnstein-Händlern / welche dessen nicht befugt / verstanden werden; Derowegen so jemand in Königsberg oder andern Städten / wie auch auff dem Lande des Herzogthumbs Preußen beschlagen würde / der von den Strand-Einwohnern / oder andern unbefugten Personen Börnstein an sich kauffen würde / der sol nach obengesagter proportion an Gut / Ehr und Leben gestrafft werden.

**Von der Straff derer / die den Haupt-Stein und
weissen Börnstein entfrembden / oder unbefugt partiren /
an sich bringen und verkauffen.**

Der des kleinen weissen Börnsteins ein Pfund verpartiret / sol mit 90. fl / der zwey Pfund / mit 180. fl / bis an drey Pfund / auff Staupenschlag und der Aempter Fischhausen / Schacken und Mümmel Verweisung; Der bis an vier Pfund / auff Staupenschlag und Verweisung des Landes; Die aber über vier Pfund gestohlen / mit dem Strang vom Leben zum Tode gestrafft werden.

)(

Was

Was nun solche Stück des Börnsteins seyn/ das eines 4. Loth oder $\frac{1}{2}$. Pf. und darüber am Gewicht hält/ dasselbige wird vor Haupt-Stein geachtet und da sol derjenige/ der solch ein Stück veruntretet/ so da wieget

4. Loth/ mit	.	.	.	9. fl.]	gestrafft.
8. Loth/ mit	.	.	.	18. fl.]	
12. Loth/ mit	.	.	.	27. fl.]	
$\frac{1}{2}$. Pfund/ mit	.	.	.	36. fl.]	
20. Loth/ mit	.	.	.	63. fl.]	
24. Loth/ mit	.	.	.	90. fl.]	
18. Loth/ mit	.	.	.	117. fl.]	
1. Pfund/ mit	.	.	.	144. fl.]	

Da aber einer solch ein Stück von $\frac{1}{2}$. Pfund veruntretet/ sol mit Staupenschlag und der Aemter Fischhausen/ Schacken und Mümmel; Der aber von $\frac{1}{2}$. Pfund/ sol nebst Staupenschlag auch cum infamia zu ewigen Zeiten mit Landes Verweisung; Der aber 2. Pfund und darüber verpartret/ mit dem Leben und Strang verhäßen.

Landes-Ordnung de Anno 1577. pag. 52. a.

& de Anno 1640. pag. 54.

ad lib. 3. tit. 1. art. 12. §. 12. pag. 434.

Sunt ipsa verba Constitutionis in Jure Provinciali.

Gesinde-Ordnung de Anno 1633.

ad lib. 4. tit. 8. art. 3. §. 10. pag. 637.

Unsere Ambtleute und Befehlshabere auch ins gemein die Eheleute auff dem Lande sollen mit Fleiß Achtung geben lassen auff die entlauffene Dienstbothen/ und da jemand ein Knecht/ Magdt/ aus dem Dienste oder Pawr von den Huben/ ohne erhebliche Ursachen entlauffen/ das der/ oder dieselbe Person/ so aufferhalb der Zeit Dienst oder Herberge suchen wird/ sinthemahl sie wiederumb unter Leute kommen muß/ bey welchem sie am ersten anlangen würde/ handhafftig gemacht werden möchte/ auffm Lande den Ambtleuten/ den Schulzen in den Dörffern angezeigt/ und ins Gefängniß überantwortet werden/ damit dieselbige entlauffene Dienstbothen zur Aussage/ von weime sie entlauffen/ gezwungen; Nach solcher Aussage sol dem jentgen/ dem der Dienstboth entlauffen/ auff seine Unkosten sein Läufer wieder gefolget/ und die Unkosten an Läuflers seinem Lohn abgeschlagen werden; Und sol die Obrigkeit in den Städten/ so oft hierüber ihr Amt von jemand erfordert wird/ einem jeden unsäumlich Recht pflegen und durch die Diener fleißige Nachforschung thun lassen/ ob und wo eine solche Person vorhanden/ damit dieselbe handhafftig gemacht und der Herrschafft wieder eingehändiget werden möge. Der Dienstbothe aber/ so zum erstenmal entlauffen/ sol nach Gelegenheit mit dem Thurm auff etliche Zeit beleet werden; Würde er zum andern oder dritten mahl entlauffen/ sol in der Herrschafft Willen und Gefallen stehen ihne zur Staupen haben zulassen. Da auch etner auffm Lande befunden/ er sey gleich hohes oder niedrigen Standes/ Freyherr/ Edelmann oder Pawr/ der solche entlauffene Dienstbothen/ aufferhalb der Zeit/ sich zum besten auff/ und annehmen würde/ oder zu seinem Müßiggang/ wieder diese Verordnung/ hausen und herbergen/ und nicht denen/ wie oben lautet/ solche entlauffene Personen angezeigt würden/ sol er 10. Mr. demselben/ deme der Dienstbothe entlauffen/ unweigerlich zur Straffe abzulegen schuldig seyn. Derselbige Amtmann oder Richter/ wie auch die in Aemtern

tern geseffen / sol auff dem Lande bey Straffe 20 fl. Ungerisch / die Helffte der Oberherrschafft / die andere Helffte dem Kläger zuerlegen / steiff und fest über dieser Ordnung halten / und fleißige Achtung durch die Schulzen oder Rachtleute auff dem Lande geben lassen / daß dawieder nicht gehandelt; So aber ihre Nachlässigkeit hierinne gespüret / sol die vorgesezte Straffe von ihnen / so man sich über sie beschweret und geklaget / unnachlässig abgelegt werden / und mögen sie sich ihres Schadens an den Schulzen oder Rachtmännern / wo es durch dero selben Unfleiß versehen / zuerholen Macht haben / in Städten auch die Straffe / nach ihren Rechten / unsäumlich vollenzogen werden; Wo aber ein Gärtner oder Hirte solche entlauffene Dienstbothen oder Fußgänger hausen oder herbergen würde / weil dieselbe nicht viel zu verlieren / sol in eines jeder Herrschafft Macht stehen / sie mit dem Gefängniß oder sonst nach Verdienst willkührlich zu straffen.

Ingleichen sol auch keinem in den Städten / sowol auffm Lande / zugelassen werden / daß die jenigen so eine Wohnung oder Garten gemietet / eine ledige oder umstreichende Person / ohne Wissen und Urlaub der Herrschafft / darunter sie gehören / zu sich einnehmen / vielweniger dieselbigen hausen noch herbergen bey Straffe 10. Mr. der Herrschafft / da ein jeder unter geseffen.
Cap. 9. pag. 78. 79. & 80.

Landes-Ordnung de Anno 1640. p. 27. & 28.

ad lib. 4. tit. 20. art. 1. §. 1. pag. 729.

Sunt ipsa Constitutionis verba, de quibus in Jure Provinciali nihil omissum.

Landes-Ordnung de Anno 1640. p. 21.

ad lib. 5. tit. 14. art. 1. §. 5. pag. 825.

Es ist am Tage / daß mannigfältige Irrung und Zwietracht daraus erwachsen / so etliche Personen nach Absterben ihres Ehelichen Gemahls vor gethaner Schicht und Theilung auff's newe zur Ehe greiffen / sol derowegen hinfürder niemand's / was Condition er sey / dem sein Ehegatte abgangen ist / bey 30. guter Mr. Busse / auff dem Lande / in Städten laut ihrer Willkühr sich weiter in ehelichen Stand begeben / er habe dann vormahls den nachgelassenen Erben nach landlicher Gewohnheit Schicht und Theilung gethan: Wo aber solches aus Ehehafften Ursachen nicht geschehen können / mag gedachte Theilung durch Zulass und Erkantniß der Herrschafft auffgehoben werden.

Ex Notis über die Landes-Ordnung de Anno 1577.

in der andern Landes-Ordnung de Anno 1640. befindlich.

Dieses Capitel halten die Deputirten zu observiren hochnötig / daß sowol auffm Lande bey denen von der Herrn-Stände / Ritterschafft und Adel und allen Landleuten / sowol auch in allen Städten dieses Herzogthumbs niemand solle noch möge von der Cantzel auffgebotten und getrawet werden / er habe dann seinen Kindern erster Ehe oder den rechtmässigen Erben vorhin Schicht und Theilung gethan / bey willkührlicher Straffe sowol auff die Hochzeiter als auff Pfarrern. pag. 65.

Landes-Ordnung de Anno 1640. pag. 34.

ad lib. 5. tit. 15. §. 2. pag. 829.

Sunt ipsa Constitutionis verba in Jure Provinciali retenta.

)(X) ij

Speciale

Speciale Verordnung wieder das Laster der Gottes,
Lästerung / des Fluchens und Schwrens de Anno 1666.
ad lib. 6. tit. 4. artic. 1. §. 5. pag. 886.

WIR Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stetin / Pommern / der Cassuben und Wenden auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graff zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein und der Lande Lauenburg und Bütow ic. Fügen hiemit jedermänniglichem zu wissen / wie das Wir in alle Wege davor gehalten / so Wir unsere Landesfürstl. Sorgfalt nicht auch dahin / damit in unsern Landen dem H. Erren aller Herr sein Reich gebawet und erweitert werde / erstreckten / unser Fürstlicher Thron und Herrschafft nicht bestätigt / unser Lande und Leute erwünschter / beständiger und gesegneteter Wolstand nicht wiedergebracht noch erhalten werden möge.

Obdenn wol Wir dergleichen Chur. Fürstliche Sorgfalt / von unsern hochlöblichen Vorfahren her / in statlichen Verfassungen / Kirchen- und Policeny Ordnungen / auch in beschriebenen Rechten vor uns gefunden / und darüber gebührender massen gehalten auch halten lassen ; Daneben nicht weniger die Seelen-Sorge / Predigt. Ambt und Gottes-Dienst nach aller Nothdurfft versehen ; So wil doch leider ! erscheinen / als wenn es mit uns auff die letzten Zeiten kommen / und nach des Teuffels übermächter Bosheit / die Sünde und Laster mehr und mehr überhand nehmen wollen.

Dannhero Wir in unser stets tragenden Landesfürstlichen Sorgfalt bewogen worden / die gute Ordnung und Verfassung zu wiederholen und zuvernewern / zugleich dabey / welcher Gestalt Wir mit Chur. Fürstlichem Eifer darüber gehalten wissen wollen / allen unsern Unterthanen hiemit fürzustellen.

Dieweilen dann das Reich des H. Erren hier auff Erden mittelst des reinen wahren Gottesdienstes wil gebawet werden / der rechte wahre Gottesdienst aber / nebenst dem newen inwendigen Menschen in äußerlicher Christlicher / Gottseliger / Gott wolgefälliger Feyer- und Heiligung der zum Gottesdienst von der Christlichen Kirchen verordneten Sonn- und Fest-Tagen grossen Theils bestehet / solche Heiligung dann erfordert / das wir in solchen Tagen nicht allein von äußerlichen schweren Arbeits-Wercken ruhen und uns enthalten / sondern das vielmehr von aller Sünde und Lastern wir ruhen und derselben uns enthalten / unsere Seelen in Geistlichen Wercken üben / uns ein Fürbild und Gedächtnuß an unsern Sabbathen oder Sonn- und Fest-Tagen des ewigen Sabbathes im künftigen Leben allhier machen : Sintemahl derselbe durch Heiligung Göttlichen Worts hier in unserm zeitlichen Leben aufzuhaben muß ; So wil dann die Heiligung Göttlichen Worts unsere Christliche Andacht dahin führen / das wir daselbe gerne hören / und nicht unser Ohr davon abwenden / wie leider ! wol die tägliche Erfahrung bezeuget / das an statt des Gottes Hauses die Brandtwein- und Bier-Häuser ersüchet / oder wenn ja eine Predigt angehört worden / die übrige Zeit des Sonn- und Fest-Tages in aller uppigkeit / mit Fressen / Sauffen / Bölleren und hochärgerlichem Wesen in den Krügen und Schenckhäusern vollenbracht werde.

Demnach so wollen Wir zu Verhütung dergleichen schweren Sünde und Entheiligung hiemit verordnet haben / das voraus die dem Gottesdienst fürgesetzte

fürgeſetzte Pfarrer und Prediger in den Städten und auff dem Lande/ auch vor ſich ſelbſten / ihr Ambt trewlichen führen / nicht weniger auff ſich ſelbſt/ als auff die Heerde Acht haben / mit lehren und ermahnen anhalten / die ihnen obliegende Predigten nicht hindanſehen / auſſer erheblichen Nothfällen keine weite Reiſen oder andere Geſchäfte fürnehmen / und auff die Schulmeiſter und ihr Ableſen es ankommen laſſen / ſondern die Gebühr den Sonn- und Feſt-Tagen mit Predigen und Sacramentreichen erweiſen ſollen.

Weiter verordnen Wir hiemit / daß auch hiñfuro nach verrichteter rechten Predigt und nach der Mittags-Mahlzeit auff dem Lande/ wo biſhero keine Veſper gehalten worden / auch eine Veſper-Andacht / nicht allein im Sommer / ſondern auch zu Winters-Zeiten angeſtellet werde ; Da nun es einem Pfarrer etwa zuſchwer fallen wolte / des Tages zwo Predigten zuthun / ſo ſol doch die Veſper- oder Nachmittags-Andacht im Gottes-Hauſe in Chriſtlicher Verſammlung mit Singen und Beten von den Zuhörern vollenbracht werden : Der Pfarrer aber hat an ſtatt der Predigt die Catechiſmus-Lehr zutreiben / zuerklären / zuunterrichten / auch die Jugend darauß zuverhören und zubefragen / und ſolches nicht nur eben auff das ſo genante Gebet und Calende zuſparen ; Dergeſtalt ſol der Tag dem HErrn vollkommen geheiliget werden ; Es hat auch der Pfarrer auff ſeine Gemeine ſo genau und fleißige Acht zuhaben / daß er nach den eingewidmeten Gütern und Häuſern allemahl ſehe / und durch die Kirchen-Väter zuſehen beſtelle / wieviel und wer auß jedem Hauſe ſich zum Behör Göttlichen Worts findet / deſfalls auch nach Erbeiſch nötige Erinnerung zuthun / und in keinerley Wege ſein Ambt zuunterlaſſen.

Damit dann zu Behinderung des Gottesdienſtes ſonſt auch nicht Anlaß und Gelegenheit gegeben werde ; Als wollen Wir gemees Unſer Landes Ordnung von Anno 1640. alle Zufuhr / Feilhalten / Kauffen und Verkauffen / an den Sonn- und Feſt-Tagen / bey darin enthaltener Straff und Verluſt der Waaren abermal verboten haben ; Daneben ſollen an gemeldten Tagen die Unterthanen und Dienſtbothen / auſſerhalb größter Noth / zu keinem Scharwerck und Feld-Arbeit gezwungen / ſondern vielmehr zur Kirchen zugehen angehalten werden. Es ſol auch hiemit ernſtlichen allen Mälkenbräuern / Krügern und Schencken / in Städten und Dörffern / auch den Schulmeiſtern auffm Lande / die in gemein des Brantweinschancß ſich zur Ungebühr annaſſen / unterſaget ſeyn / vor und unter der Predigt / zwifchen der Predigt und der Veſper / auch unter der Veſper / zum Brantwein oder Bierschencken Gäſte zuſeßen / Spielleute zuſordern oder zur Böllerey und Trunckenheit ufzutragen / umb daß die Leute dadurch nicht ungeſchickt zum Behör Göttlichen Worts gemacht / und in den Kirchen eher in den Schlaf / als zur Andacht gebracht werden mögen. Derowegen Wir auch an den Sonn- und Feſt-Tagen alle Gaſtmahl / ſo auff Freſſen / Sauffen und üppigkeit angeſtellet / bey Adel und Unadel / durchaus abgeſchaffet / hingegen den ganzen Tag in Chriſtlicher Andacht zuſeyren befohlen und verordnet haben wollen. Und werden die Pfarrer ſiets und unauffhörlichen ihren auff die Seele anbefohlenen Zuhörern die ſchwere Sünde der Böllerey und Trunckenheit fürzuſtellen wiſſen / beſonders da dieſelbe / weiln in Weltlichen Rechten auff die Trunckenheit an ihr ſelbſten keine beſondere Straffe verordnet / keine Sünde wil geachtet werden ; Wogegen ſie aber zuberichten / wie die Sünde ſo groß / daß GOTT ſelbſten ihme die Straffe vorbehalten / welche dann mehr als die Zeitliche zufürchten ; Derohalben Wir alle Gelegenheit des Sauffens und Schwelgens in den Sonn und Feſt-Tagen / als welches gar zugemein werden wil / derogeaſt ver-

hütet haben wollen. Wer nun aber dagegen freventlich handelt/ und vor oder unter den Predigten bey dem Gesäuff oder auff der Strassen truncken gesehen und betroffen wird/ derselbe sol / da es ein Dienstboth oder Loßgänger/ zu Verhütung größern Unheils/ so auß der Trunckenheit gemeiniglich zuerfolgen pflaget/ also ort zur Verhaft gebracht/ da es aber ein gefessener Mann / folgenden Tages darauß / ein jeder von seiner Obrigkeit vor Gericht gefordert/ und nach den Umständen solches Verbrechens und seines Vermögens der Kirchen zu gut/ andern Vollsäuffern zum Abschew / ernstlich abgestraffet werden; Der Wirth oder Schencke aber/ der zu solchem Sauffen Anlaß giebet/ sol vors erste mahl in drey Marck / vors andere in sechs Marck / nach Überführung/ hiemit ohne weitere Erkantnuß/ der selben Kirchen des Orts vertheilet/ bey beharrender Hindansetzung dieser Unser Verordnung endlichen auch seines Krug-Rechts verlustig seyn und schwerere Straffe zugewarten haben.

Wie nun den Hindernüssen des Gottesdienstes und Verachtung Göttlichen Wortes an diesen Stücken Wir vorgesehter Massen / mittelst schuldiger Uffsicht und Nachdruck / welche auff jedes Orts Obrigkeit / so hoch und gering die sey/ dann auch grossen Theils auff die Wachsamkeit der Pfarrer und Seelsorger antreffen wil/ durch diese Unsere Verordnung vorzukommen verhoffen; Also wollen Wir ferner auch wieder die gar zu gemeine Unarth des abschewlichen / hochstraffbaren und ärgerlichen Fluchens/ unnöthigen Vermaledenens und leichtfertigen / liederlichen/ vergeblichen Schwerens/ womit der Nahme des Allerhöchsten unnütlichen geführet und vermehret/ der Nächste geärgert und Gottes Fluch und Straff verursacht wird/ verordnet haben/ daß männiglichem / jung und alt / hohes und niedrigen Standes / solchen Fluchens/ Vermaledenens und Schwerens welches zu einer Gewohnheit und gemeiner Redens Art / insonderheit bey Befehlshabern/ Spielern/ Jägern/ Schützen/ Fischern und dergleichen / auch wol gar vor eine Zierde und Ernst im Befehl und Reden von vielen erachtet wil werden/ sich enthalten sollen. Wie hart der Allerhöchste in seinem heiligen Wort verboten / daß sein Nahme nicht mißbrauchet / nicht gelästert / nicht entheiligt werden solle / und wie er dräwet / daß er es nicht ungestraffet lassen wolle / ja denjenigen/ der Fluchen höret und nicht anzeigt / damit das Ubel abgestraffet werden könne / nicht ungestraffet wissen wil; Wie Fluchen und Bethen nicht bey einander stehen mögen; Das liebe Gebeth aber in all unserm Fürhaben und Wesen das Beste thun muß; Wie schwer auch der Fluch des HErrn im Lande und in eines jeden Hause / also sol mit so viel mehrerm Fleiß sich jedermann vor dem Fluchen/ unnützen Schwere/ Vermaleden / Vermessen und Anwünschen hüten/ dawieder voraus die Prediger mit Warnen/ Vermahnen/ Dräwen und Straffen stets das übrige thun/ die Hausväter und Hausmütter an ihren Kindern und Gesinde dergleichen Unarth auch unnachlässig abstraffen / jeder in seinem Hause und aller Orte es besten Fleisses und in der Furcht Gottes verhüten sol. Weiln aber bey vielen das Vermahnen und Warnen mit Worten nicht verschlagen wil So ist nöthig würckliche Straffen und Ernst einzuwenden. Demnach sol ein jeder Wirth und Hausvater / hohes und niedrigen Standes / vor sich selbstn sich alles Fluchens und unnützen vergeblichen Schwerens enthalten / und den Seinigen sich unsträfflich und unverweißlich fürstellen; Sodann aber er von seinen Kindern / die er noch unter seiner Zucht und Ruthen hat / dergleichen höret / hat er / so Väterliche Abmahnung nicht genug wäre / endlichen die Ruthen und andere härtere Leibes-Straffen/nach Gelegenheit/zugebrauchen. Höret er es von seinem Gesinde / so sol er/ nebenst hartem ernstlichen Verweiß/ vor jeden Fluch/ wie auch vor jedes schandbahres Wort / weiln die Schänderen auch

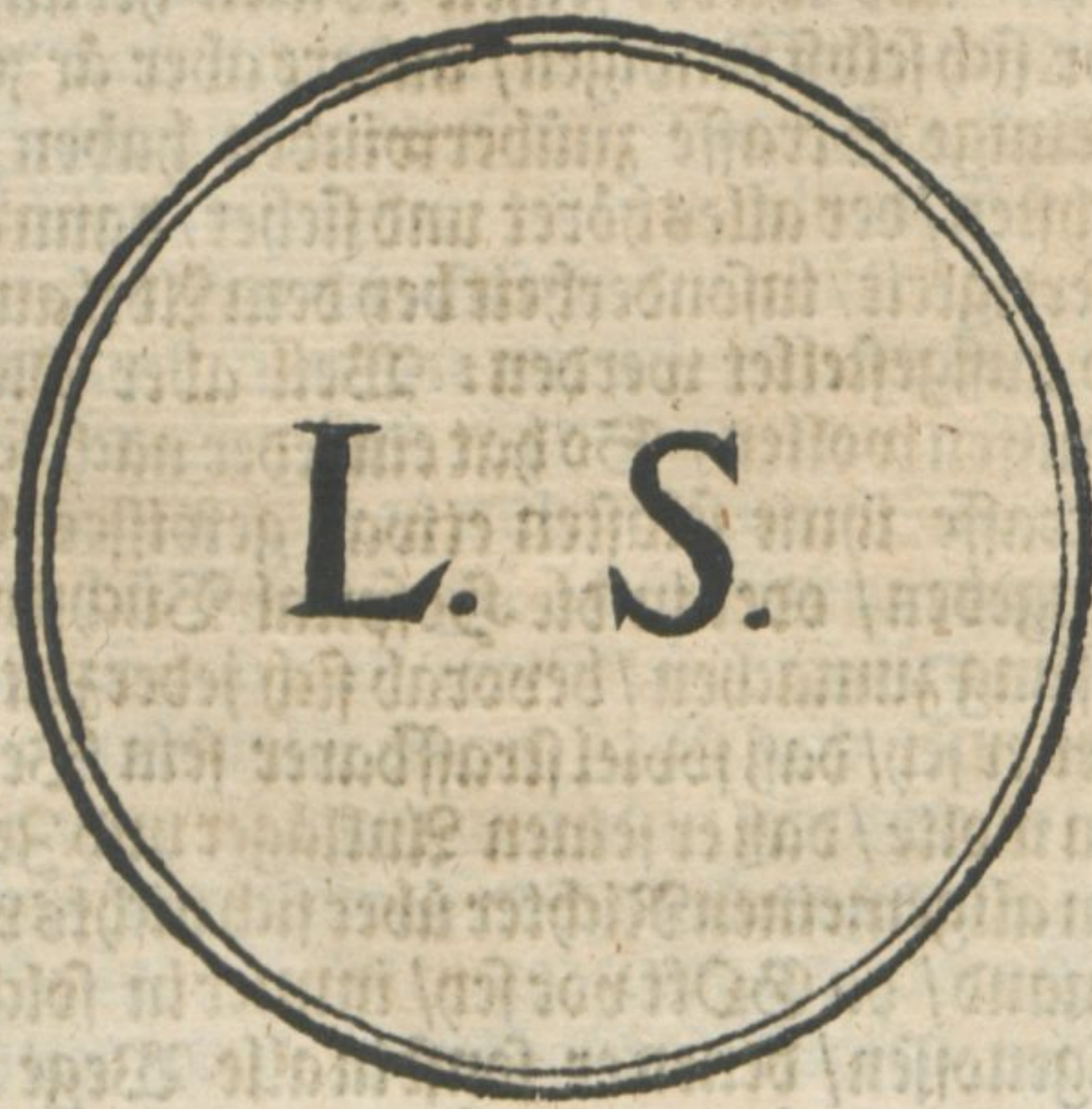
auch Überhand nimbt / und vor eine Freyheit im Reden will gehalten werden / von seinem Lohne ihm allemahl sechs Groschen abziehen / solches anzeichnen oder anmercken / und der Kirchen die Helffte davon abgeben / die Helffte umb mehrer Auffmerckung und Fleisses willen vor sich behalten. Wolte auch solche Straffe nicht verschlagen; So hat der Wirth dem Pfarrer / oder auch nöthigen Falles der Obrigkeit es fürzubringen / da dann wieder die Halsstarrige / nach Gelegenheit der Personen / mit der Straffe des Hals-Eisens / oder noch mit mehrern Ernst zuverfahren: Insonderheit weil das böse Gesinde bey der Feld- Arbeit sich des leidigen Fluchens nicht enthalten wil / und dahero der Seegen des Höchsten Gottes merklich entzogen wird; Als sol ein jeder Hauswirth / Schult / Cämmer oder Hoffmann / so bey dem Ackerbau die Uffsicht hat / das Fluchen auff das Viehe / Pferde / und sonst / ernstlich dem Gesinde verbieten / und sooft er einen fluchen höret / denselben auff frischer That alsofort mit der Peitsch / Karbatsch oder Stöcken abstraffen / wiedrigen Falls der Uffseher selbst zu harter Straff gezogen werden sol. In Krügen und Schencken / da es nebenst den Hausgenossen auch auff den Gast und frembden Mann ankommet / sol eine verschlossene Büchse öffentlichen übern Tisch gehenget / und in einem ansichtigen Ort auff einer darzu gemachten Taffel Unser Patent und Verordnung / so zu dem Ende gedruckt außgetheilet werden sol / angeschlagen werden / damit männiglichem fürzustellen / wie des Sonn- und Fest-Tages / vorgedachter massen / mit dem Getränckustragen und Gastsitzen / der Zeit nach / es gehalten werden / und was ein jeder vor einen Fluch / vor einen unnützen vergeblichen Schwur / vor ein schandbahres Wort zur Straffe in die Büchse geben soll; Wolte der Gast sich dagegen setzen / hat der Wirth ihm anstatt der Straffe etwas zum Pfande zunehmen und anzuhalten / oder davon einem und dem andern nichts zunehmen wäre / denselben auß der Herberg zustossen / und weiter nicht auffzunehmen. Und mit solchen Straffen und der Büchsen sol der Wirth treulich und fürsichtig gebahren / damit daraus nichts veruntrewet / sondern dem verordneten Hospital des Orts / auch wenn in selbem Kirchspiel kein Hospital vorhanden / der Kirchen jährlich im letzten Tag des Jahres oder Neu-Jahrs Abend alles sicher und wol eingeliefert werde; Es sey dann an denen Dertern / an welchen das grosse Hospital im Lobbenicht die Büchsen-Gelder auß Recht oder Gewohnheit zuheben befugt / so werden dieselbe gemeldtem Hospital billig gefolget. Wie der Wirth und Wirthin aber selbst / und offters manch fürnehmer Mann / so an dem leidigen Fluchen / als erwehnt / ohne einige Bewegung eine Gewohnheit haben / offters auch ohne und wieder seinen Willen herauß fahren / nichts weniger doch damit vor sich selbst sündigen / andere aber ärgern / sich zühüten / zuzähmen und durch einige Straffe zuüberwinden haben / solte zwar auff die Furcht des Allerhöchsten / der alles höret und siehet / dann auff sein Christliches Gemüth und Bussfertigkeit / insonderheit bey dem Adel auff seine angestammte Liebe zur Tugend außgestellt werden: Weil aber Menschliche Schwachheiten je mit unterlauffen wollen; So hat ein jeder nach seiner Gelegenheit allemahl auch zur Straffe ihm selbst etwas gewisses besonders abzulegen und der Kirchen abzugeben / oder in die Hospital-Büchsen zustecken / und ihm selbst eine Abstraffung zumachen / bevorab sich jederzeit zuerinnern / als viel höher und vornehmer er sey / daß soviel straffbarer sein Verbrechen seyn werde / und / ob ers verheelen wolte / daß er seinen Ankläger und Zeugen / sein Gewissen / in sich trage / und dem allgemeinen Richter über sich nichts verborgen seyn möge.

Würde auch jemand / da Gott vor sey / immer in solchen Sünden verfahren / und seine Hausgenossen / denen er sonst in alle Wege mit einem guten Exempel vorleuchten sol / damit ärgern / habens dieselbe dem Pfarrern anzuzeigen /

gen/ der sein Ambt zugebrauchen / nach eingeschicktem Bericht und eingeho-
leter Belehrung von Unserm Consistorio, den halsstarrigen unbusfertigen
Flucher nicht zum Tauffzeugen / auch nicht zum heiligen Abendmahl anzuneh-
men/ nöthigen Falles auches an die Obrigkeit zubringen wissen wird / damit
solch abschewliches verdamliches Laster auch hie zeitlich / zu des armen Men-
schen Besserung / mit Gefängniß / Landes Verweisung / und / wie es in Un-
serm Land-Recht verordnet / mit harter Leibes-Straff ernstlichen abgestraffet
werden möge. Wenn nun voraus an diesen Stücken die Entheiligung des
Gottesdienstes und der Mißbrauch des Nahmens Gottes / durch Verleihung
seiner Gnaden / und fleißige nachdrückliche Beobachtung dieser Unser Christ-
lich wolgemeinten Verordnung verhütet / hingegen die Furcht Gottes und
ein heiliges unsträffliches Leben befördert wird ; So ist nicht zu zweyffeln / der
Allerhöchste werde über uns / Unsere Lande und Leute gnädiglichen halten / mit
Verschonen / Vergeben und seinem reichen Seegen sich zu uns kehren / alle wol-
verdiente Straffen in Gnaden abwenden / und ihm sein Reich durch die Hei-
ligung seines Wortes und Nahmens in einem Gottseligen Leben und Wandel
mehr und mehr erbawen. Wir aber gebieten hiemit allen Unsern Haupt-
und Ambleuten / allen Pfarrern und Predigern / allen und jeden Magistraten
und Obrigkeiten in Städten und auffm Lande / allen und jeden Unsern Unter-
thanen / hohen und niederen Standes / allen Hausvätern und Müttern / daß
ein jeder seines Ortes nach allen seinen Kräfte und Vermögen / über dieser
Christ-Fürstlichen Verordnung halten / derselben jeder vor sich selbst mit al-
lem Fleiß nachleben / seinen Nächsten mit Christlichem Unterricht ermahnen
und verwarnen / und sich nicht an dem H. Errn / dem grossen eyfferigen Gott ver-
ständigen / noch frembder Sünde theilhaftig machen solle / davor gewisser als
gewiß haltende / ob er hier der zeitlichen Straffe entgienge / daß er dessen / als
verhohlener und unbereweter Sünden wegen / soviel schwerere Rechenschaft
am jüngsten Gericht werde geben müssen.

Zu mehrer Urkund und umb männiglichen dessen Erinnerung zumachen /
auch stets fürzustellen / haben Wir diese Unsere Christlich wolgemeinte Ver-
ordnung drucken lassen / wollen auch / daß dieselbe in denen verordneten Buss-
Tagen öffentlichen von den Canteln abgelesen / und von Männiglichen in wahr-
rer Furcht Gottes zu allen Zeiten beobachtet werde. Datum Königsberg den
25ten Februarij Anno 1666.

Friedrich Wilhelm.



Tagt

Jagd-Ordnungsurk gefasset und Anno 1686.

in Druck gegeben.

ad lib. 6. tit. 7. art. 13. p. 943.

Wir Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erbk. Cammerer und Churfürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stetin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen und Schwibusch Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt Minden und Camin / Graff zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / und der Lande Lauenburg und Bülow etc. Fügen hiemit männiglich zu wissen / daß Wir wegen derer die Jahr her gar sehr eingerissenen Wilddiebereyen ein scharffes Patent publiciren zulassen nöthig gefunden / und solches in Unserm Herzogthumb Preussen zubewerckstelligten im gnädigsten Rescripto an Unsere Preussische Regierung de dato Cöln an der Spree den 10. Julii laufsenden Jahres verordnet haben / sonderlich da Wir vermercket / wie die vormahlige heilsame Verordnungen auch die darin denen Verbrechern gedräwete Straffen gleichsam ins Vergessen gestellet und gar auß den Augen gesetzt worden. Damit aber fortmehr niemand mit der Unwissenheit / als ob ihme die auff die Wilddiebereyen gesetzte Straffe nicht bekant sey / sich entschuldigen könne / haben Wir dieselbe nach Unterscheid diesem Patent inseriren wollen. Wieder diejenige / die in Wildnüssen / Sehegen / und Wäldern liegen / Wilddiebe und Wildprettschützen seyn / auch wieder die / welche solche Leute hauffen / hegen oder ihnen wissentlich einigerley Weise Unterschleiff geben / ist die ordinari Straffe des Diebstals / nemlich der Galgen / gesetzet: Da aber dieselbe Wildschützen und Diebe darüber auch jemanden berauben oder ermorden würden / sollen sie wie Strassenräuber gestraffet werden. Daneben ordnen und wollen Wir / daß männiglich / er sey wer er wolle / Unserer Sehege und Wildbahnen / wie es die alte Gewohnheiten / das Land Recht und die Land Tags Abschiede erfordern / mit Schiessen und Fahren / sich gänzlich euffern und enthalten solle. Wenn aber jemand dem zuwider in Unsern Sehegen und Wildbahnen einig Stück Wild oder Feder Wildpret fangen / schiessen oder fällen würde / jedoch sonst nicht ein beschriener Schütze wäre / vorhin kein Wild gestohlen / noch dergleichen Unthaten gebraucht / auch solches wieder ihn nicht außgeführt werden könnte / der sol hernach specificirte Geld Straffe zubezahlen schuldig seyn / und unnachlässig darzu angehalten werden. Als:

Von einem Uwer	•	•	•	100. fl. Ungr.
Von einem Elend	•	•	•	100. fl. Ungr.
Von einem Hirsch	•	•	•	100. fl. Ungr.
Von einem Stück Wild	•	•	•	50. fl. Ungr.
Von einem Schwein	•	•	•	50. fl. Ungr.
Von einem Bären	•	•	•	50. fl. Ungr.
Von einem Rehe	•	•	•	20. fl. Ungr.
Von einem Wolffe	•	•	•	10. fl. Ungr.
Von einem Hasen oder Fuchs in Unsern Sehegen	•	•	•	10. fl. Ungr.
Von einem Biber	•	•	•	10. fl. Ungr.
Von einem Otter	•	•	•	4. fl. Ungr.
Vom Marder	•	•	•	3. fl. Ungr.
Vom Feder Wildpret / wie das Nahmen hat / von jedem Stück	•	•	•	5. fl. Ungr.

XXX

Wer

Wer aber der Wilddiebrey beschrten ist / oder aber die Geld-Büße nicht achtet / und sein Verbrechen iteriret / der sol obgesetzter Massen mit der Schärffe gestraffet werden.

Im übrigen bleibet es bey Unserer hiebevorn in Druck gegebenen Jagt-Ordnung / daß kein Bürger / Bawr oder ander Fußgänger einige Pirsch-Büchse oder langes Rohr über Land tragen sollen / bey Verlust der Büchsen und Straffe des Gefängnisses / worüber Unsere Haupt- und Amptleute / Ober-Förstere / Burggrafen / Amptschreiber / Verwalter / Wildnißbereiter / Wahren und alle andere Amptdiener / wie auch Bürgermeister und Richter / dergleichen die vom Adel bey ihren Leuten / auch die Rätthe in den Städten bey ihren Bürgern und Bürgers-Söhnen auch allem andern ledigen Gesinde zuhalten und mit Fleiß darauff Achtung zugeben haben / daß dieser Unserer Verordnung gehorsamlich und unverbrüchlich nachgelebet werden möge. Urkundlich haben Wir Unser Churfürstliches Insiegel hierauff drucken lassen. So geschehen Potsdam den 22. Novembr. Anno 1686.

Friderich Wilhelm.



Vertrag

Vertrag des Hoemeisters Truchsezen de Anno 1487.

ad lib. 7. tit. 4. §. 7. pag. 992.

Wo zweene / drey oder mehr leibliche Brüder ungesondert sämtlich eines oder mehr Lehen-Güter haben / und mit Wohnung sich scheiden / ihre Zinser und das Lehen-Gut doch ungetheilet bleibet / welcher dann ohne Leibes-Erben verstirbet / das Antheil sol an seinen Bruder / und nach Tode desselben Bruders Bruder-Kinder gefallen. Theilen sie sich aber / und werden mit dem Gute und Zinse gesondert / welcher dann so ohne Leibes-Erben verstirbet / das Lehen-Gut sol an die Herrschafft gefallen.

Item wäre es auch Sache / daß ein Bruder dem andern sein Theil des Lehen-Gutes verkauffen würde / und der Käuffer ohne Leibes-Erben verstürbe / so sol das Lehen-Gut an den Bruder und seine Kinder / der sein Antheil des Lehen-Guts verkaufft hätte / erben / verkaufft er aber solch Lehen-Gut einem Frembden / sol dasselbige Lehen-Gut nicht wieder an den Verkäuffer gefallen / sondern an die Herrschafft / wäre es aber / daß ein Bruder dem andern sein Väterlich Gut abkauffte / und der Verkäuffer das Geld des Kauffs nicht alles empfienge / was denn also vom Erb-Gelde hinterstellig bliebe / das sol des Käuffers seinem Bruder zu Gute gedenen / und wo es der verstorbene Mann hingeschafft hat. Desgleichen sollen allerley Erb-Gelder / die hinterstellig blieben / von solchen verkaufften Lehen-Gütern zu Magdeburgischen Rechten und beyden Kindern gefallen an die nechsten Freunde. pag. 29.

Landes-Ordnung de Anno 1640.

ad lib. 7. tit. 4. §. 9. pag. 993.

Ser Kleidung halber wollen Wir es mit den von der Herrschafft / Ritterschafft und Adel so genaw nicht suchen / noch ihnen gewisse Maaß darinnen vorschreiben. Sondern befehlen hiemit jedermänniglich / sie wollen in dem ihr und der ihrigen Bestes selbst betrachten / und sich in ihren und ihrer Weiber und Töchter Kleidungen also erzeigen und verhalten / darob alle übermäßigkeit und überfluß abgeschnitten / und nicht all ihr Vermögen in die verderblichen und wenige Zeit wehrenden Kleider gesteckt / auch den Personen / so eines wenigern Standes als sie seyn / dadurch soviel mehr Ursach gegeben / sich ihrem Exempel nach in allen Kleidungen auch einzuziehen / und den gesetzten Ordnungen zu folgen / insonderheit sollen sie sich der unchristlichen / unmässigen Hosen und Unterzug ganz und gar enthalten. pag. 54.






Allegata

zum TEXT

Des Revidirten

en Land-Rechts gehörig.


 Königsberg/
 h Neufners Churfürstl. und Academ.
 Buchdruckers Erben.
 C. LXXXVII.

